

ÖSTERREICH-KONVENT

ERGEBNISSE

A05 Beantwortung der Fragen des A02

05. November 2004

Bericht
des Ausschusses 5
Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden
zum Ergänzungsmandat

Seite 12:

2. Rechtsbereinigung

Der Ausschuss hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie die kompetenzrechtlich relevanten Verfassungsbestimmungen, die derzeit außerhalb des B-VG stehen, in eine neue Kompetenzverteilung miteinbezogen werden können. Grundlage der Beratungen war eine von Ausschuss 2 vorbereitete Liste der relevanten Normen.

Die Beratungen ergaben, dass von rd 60 außerhalb des B-VG stehenden die Gesetzgebung betreffenden Kompetenz-Normen lediglich eine (allenfalls zwei) beibehalten werden soll (Übergangsbestimmungen für das Opferfürsorgegesetz). Hinsichtlich der übrigen besteht Konsens, dass diese in den neuen Kompetenztatbeständen aufgehen sollen und eine Kompetenzgrundlage außerhalb des B-VG damit hinfällig wird.

Für mehr als die Hälfte der 60 Bestimmungen konnte eine konsensuale Lösung gefunden werden, für den Rest werden Variantenvorschläge (idR zwei Varianten) gemacht. Ebenso wurde eine neue verfassungsrechtliche Heimat für insgesamt 8 Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen gefunden.

Die Ergebnisse der Beratungen sind in **Anhang 2** (letzte Spalte: Anmerkungen des Ausschusses 5) dargestellt.

Seite 61 ff. (Anhang 2) = Tabellen

Antworten A05 auf Zuweisungen des A02 (VBBVG)

SIEHE AB TAB I, SEITEN 7-16

Id Z	Typ	Titel	Stf	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5 Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz betrachtet	Ausschuss 2: Enderledigung
18	bvg	BVG v 2. Juni 1948, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenrechtes und der Berufsvertretung	1948/139	§§ 1 bis 3		Bundeskompetenz/Landarbeiterrecht	A05		Betrifft Bundeskompetenz im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechts einschließlich gesetzlicher beruflicher Vertretung (Dienstnehmer in Sägen, Mühlen, Molkereien usw): Variante 1 (überwiegende Ansicht): Kompetenzfeld Arbeitsrecht, das auch das land- und forstwirtschaftliche Arbeitsrecht mitumfasst Variante 2: Kompetenz land- und forstwirtschaftliches Arbeitsrecht (einschließlich gesetzlicher beruflicher Vertretung) evtl. als Teil eines Kompetenzfeldes Landwirtschaft	
26	bvg	BVG v 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird 2. B-VGNov 1962	1962/215	Art VIII		Volksbildung, außerschulische Jugendziehung (Kompetenz, paktierte Gesetzgebung)	A05		Betrifft paktierte Gesetzgebung des Bundes und der Länder im Bereich außerschulische Bildung und Erziehung: Kompetenzfeld Erwachsenenbildung und andere außerschulische Bildungsformen	
26	bvg	BVG v 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird 2. B-VGNov 1962	1962/215	Art IX		Unberührt-Bleiben der Kompetenzbestimmungen des Ktn MInSchulG	A05		Betrifft Verhältnis zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich des Minderheitenschulwesens für Kärnten: mitzubehaltenden bei der Regelung der Kompetenzverteilung im Bereich des (Minderheiten)Schulwesens	
40	bvg	BVG v 10. Juli 1974, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974) B-VGNov 1974	1974/444	Art III		Kompetenz/ Berg- und Schiführwesen, Privatimmervermietung	A05		Betrifft eine Kompetenz der Länder zur Regelung des Zugangs und der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten (Berg- und Schiführer, Privatimmervermietung): Variante 1: Kompetenzfeld Sport und Tourismus Variante 2: Kompetenzfeld Angelegenheit der Wirtschaft bzw. Ausübung selbständiger erwerbswirtschaftlicher Tätigkeiten	

Antworten A05 auf Zuweisungen des A02 (VfBBVG)

Lfd Z	Typ	Titel	StF	S/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5	Ausschuss 2 Enderledigung
40	bvlg	BVG v 10. Juli 1974, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974) B-VGNov 1974	1974/444	Art V		Abs 1 - Unberührt-Bleiben des § 1 BVG BGBl 1948/139 (Landarbeiterrecht) Abs 2 - vfb in § 5 AKG 1954/ Kompetenz	A05		Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz betrachtet	
40	bvlg	BVG v 10. Juli 1974, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974) B-VGNov 1974	1974/444	Art VII		Kompetenz/landwirtschaftlicher Grundverkehr	A05		Betrifft Definition der Bundeskompetenz Kammern für Arbeiter und Angestellte (Mitgliedschaft von Arbeitnehmern in Betrieben udg der Gebietskörperschaften in der Arbeiterkammer): vgl auch LfdZ 194, 195 Problem Mitgliedschaft von öffentlich-rechtlichen Bediensteten in der Arbeiterkammer: Variante 1 (überwiegende Ansicht): Kompetenzfeld Arbeitsrecht, die auch die berufliche Vertretung der Arbeitnehmer einschließt Variante 2: Kompetenzfelder Dienstrecht des Bundes und der Länder Anmerkung: Der Ausschuss ist überwiegend der Ansicht, dass eine einheitliche Interessenvertretung für Arbeitnehmer, die im selben Betrieb tätig sind, zweckmäßig erscheint, und dass daher eine Zuordnung zum Kompetenzfeld Arbeitsrecht erfolgen sollte. Einzelne Mitglieder vertreten die Ansicht, dass in Betrieben, in denen alle Bediensteten einem öffentlichen Dienstverhältnis unterliegen, sich auch die Regelung der gesetzlichen, beruflichen Vertretung nach dem Dienstrecht richten soll.	
40	bvlg	BVG v 10. Juli 1974, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974) B-VGNov 1974	1974/444	Art VIII		Kompetenz/Landes-, Gemeindegewappen uä. Ehrenkränkung	A05		Betrifft das Verhältnis zwischen Art 17 B-VG und der Kompetenz Monopolwesen: Bestimmung kann entfallen Anmerkung: Vereinzelt wird gegen einen Entfall der Bestimmung vorläufig - bis zur Durchführung einer Überprüfung der möglichen Konsequenzen - ein Vorbehalt gesteuert.	
40	bvlg	BVG v 10. Juli 1974, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974) B-VGNov 1974	1974/444	Art II		Unberührt-Bleiben der Einrichtung von Monopolen durch BG durch Art 17 B-VG nF	A05	Monopole bleiben Bundessache, Länder von deren Regelung ausgeschlossen	Betrifft eine Kompetenz des Landes zum Schutz von Wappen usw. Kompetenzfeld Landesverfassung Betrifft eine Kompetenz des Landes zur Verfolgung von Ehrenkränkungen: Bestimmung kann entfallen (Ehrenkränkungen wären im Rahmen des Zivilrechts, Strafrechts bzw der Generalklausel zu regeln)	

Antworten A05 auf Zuweisungen des A02 (VBVG)

LfdZ	Typ	Titel	StF	S/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5 Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz betrachtet	Ausschuss 2: Enderledigung
41	bvg	BVG v 28. April 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird B-VG/Nov 1975	1975/316	Art III		Nichtanwendung Art 14a Abs 5/ diverse Sonderschulen Art II - Erlassung eines BG betr Maßnahmen zur Abwehr von Umweltgefahren abhängig von Abschluss einer Art 15a-Vereinbarung über Immismissionsgrenzwerte; Art III Abs 1 - In-Kraft-Treten, Abs 2 Vollzugs Klausel (BReg)	A05		Betrifft Zustimmungsrechte der Länder zur Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen und Versuchsanstalten in der neuen Kompetenzverteilung im Bereich Schulwesen berücksichtigen	
50	bvg	BVG v 2. März 1983, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird B-VG/Nov 1983	1983/175	Art II und III		Abs 1 - Erlassung von LG über Grundstücksverkehr abhängig von Abschluss einer Art 15a-Vereinbarung; Abs 2 - Anpassungsverpflichtung	A05		Betrifft Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in der neuen Kompetenzverteilung im Bereich Umweltschutz zu berücksichtigen	
65	bvg	BVG, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird	1992/276	Art II		Park- und Gartenanlagen nach Anh 2 auch hinsichtlich gestalteter Natur Bundeskompetenz nach Art 10 Abs 1 Z.13 (Denkmalschutz)	A05		Betrifft Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hinsichtlich Baugrundstücksverkehr. Variante 1: entfallen Variante 2: beibehalten	
1	vfb	BG betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMStG)	1923/633	§ 1 Abs 12	1999/170	Aufzählung der von Kompetenzregel erfassten Anlagen	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zum Schutz von Park und Gartenanlagen. Kompetenzfeld Kulturgüterschutz	
2	vfb	BG betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMStG)	1923/633	Anh 2	1999/170	Abs 1 - Kompetenzdeckungsklausel/ unbefristet Abs 2 - In-Kraft-Treten/Datum/rückwirkend (10 Jahre)	A05		wfr oben	
11	vfb	BG v 13. März 1957, mit dem das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (11. Opferfürsorgegesetz- Novelle)	1957/77	Art I			A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zur Opferfürsorge (Kompetenzdeckungsklausel): Als Übergangsrecht beibehalten	
54	vfb	BG v 3. Mai 1974 betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungs-gesetz)	1974/287	Art I § 9 Abs 1	1992/421	Kompetenzdeckungsklausel	A05		Betrifft Ausdehnung des Kompetenzfeldbestands Assanierung auf Regelungen zur Einschränkung der Verfügungsbefugnis über Liegenschaften/ Baulichkeiten: Variante 1: Kompetenzfeld öffentliches Wohnungswesen (und Assanierung) Variante 2: Entfallen, weil ein weites Verständnis des Art 15 Abs. 9 B-VG (lex Starzynski-Zivilrecht) Bestimmung enbeherrlich macht	

Lfd. Z.	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5 Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz betrachtet	Ausschuss 2 Enderledigung
99	vfb	BG v 21. Oktober 1982 über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienotlagegesetz 1982)	1982/545	Art I Abs 1	1984/267 1988/336 1992/382 1995/834 1996/791 1998/178 2001/149	Kompetenzdeckungsklausel und mittelbare Bundesverwaltung mit bundeseigenem Einschlag	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zur Sicherung der Energieversorgung (Kompetenzdeckungsklausel): Variante 1: Kompetenzfeld Wirtschaftslenkung Variante 2: Kompetenzfeld Energiewesen	
102	vfb	BG v 21. Oktober 1982 über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung (Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982)	1982/546	Art I	1984/266 1987/652 1988/339 1992/383 1995/835 1996/792 1998/179 2001/150	Kompetenzdeckungsklausel/ befristet	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zur Sicherung der Energieversorgung (Kompetenzdeckungsklausel): Variante 1: Kompetenzfeld Wirtschaftslenkung Variante 2: Kompetenzfeld Energiewesen	
109	vfb	BG über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983)	1983/455 (Wv)	Art I		Kompetenzdeckungsklausel	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes im Bereich Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Kompetenzdeckungsklausel): Mithinberücksichtigen in den Schulrechts-Kompetenzen	
121	vfb	Marktordnungsgesetz 1985 - MÖG (Wv)	1985/210 (Wv)	Art II § 93	1994/664 2001/108	Kompetenzdeckungsklausel u unmittelbare Bundesverwaltung	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zur Organisation der Agrarmärkte (Kompetenzdeckungsklausel): Kompetenzfeld Wirtschaftslenkung und landwirtschaftliche Marktordnung (bzw. Angelegenheiten der gemeinsamen Agrarpolitik)	
145	vfb	BG über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 - ZDG)	1986/679 (Wv)	§ 1	1996/788	Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung/ unbefristet	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zur Regelung des Zivildienstes (Kompetenzdeckungsklausel): Kompetenzfeld Wahrung der äußeren Sicherheit (und Zivildienst)	
168	vfb	BG v 19. Oktober 1988 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 - KartG 1988)	1988/600	§ 4 Abs 2	1998/143	Anwendung auch in Elektrizitätsangelegenheiten	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zur Regelung von Wettbewerbsbeschränkungen in Elektrizitätsangelegenheiten: Kompetenzfeld Kartellwesen und Wettbewerbsrecht	
172	vfb	BG v 27. September 1988, mit dem das Invalideinstellungsgesetz 1969 geändert wird	1988/721	Art I Abs 2	1992/313	Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung/ unbefristet	A05		Betrifft eine Kompetenz des Bundes zur Regelung der Einstellung von Behinderten (Kompetenzdeckungsklausel): Kompetenzfeld Arbeitsrecht	

Antworten A05 auf Zuweisungen des A02 (VfBBVG)

Lfd Z	Typ	Titel	StF	S/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5 Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungs-Kompetenz betrachtet	Ausschuss 2 Enderledigung
192	vfb	BG, mit dem das Handelskammergesetz 1946, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch die 7. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 663/1983, geändert wird (§. Handelskammergesetznovelle)	1991/620	Art IV Abs I		Kompetenz/ Mitgliederkreis der Wirtschaftskammern	A05		Betrifft Definition des Kompetenzbestandes Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie (Definition des Mitgliederkreises der Wirtschaftskammern): Variante 1: Kompetenzfeld Angelegenheiten der Wirtschaft bzw. Ausübung selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeiten Variante 2: Annexmaterie	
201	vfb	BG über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einberufene oder zum Zivildienst zugewiesene Arbeitnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - AFSG)	1991/683	§ 1 Abs 3		Geltungsbereich/Landarbeiter (Sonderkompetenz des Bundes)	A05		Betrifft die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Landarbeiter. Variante 1: Kompetenzfeld Arbeitsrecht, das auch das land- und forstwirtschaftliche Arbeitsrecht mitumfasst Variante 2: Kompetenz land- und forstwirtschaftliches Arbeitsrecht evtl. als Teil eines Kompetenzfeldes Landwirtschaft	
209	vfb	BG über die Abwicklung von Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz und zur Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 301/1989 (Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz)	1992/14	§ 1		Sonderkompetenz des Bundes/ Volkswohnungswesen (Förderungen)	A05		Betrifft eine Kompetenz des Bundes zur Förderung von Wohnungen: Kompetenzfeld öffentliches Wohnungswesen und Wohnbauförderung bzw. Art. 17 B-VG	
210	vfb	BG, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992)	1992/145	Art I Abs 1	1998/143	Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung/ unbefristet	A05		Betrifft eine Kompetenz des Bundes zur Preisregelung (Kompetenzdeckungsklausel): Kompetenzfeld Wirtschaftslenkung	
214	vfb	BG, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992)	1992/145	Art II § 5a	1999/50	Preisregelung/ Erdölprodukte	A05	Verfassungsrang der materiellen Bestimmung anstelle der Novellierung der Kompetenzdeckungsklausel	Betrifft eine Kompetenz des Bundes zur Regelung der Preise von Erdölprodukten: Variante 1: Kompetenzfeld Wirtschaftslenkung Variante 2: Kompetenzfeld Energiewesen	
218	vfb	BG über die Anmeldung von Ansprüchen aus unmittelbaren Verlusten, Schäden und Beeinträchtigungen, die als Folge der unberechtigten Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind (Anmeldegesetz [Irak])	1992/310	Art I § 1		Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung (FLD)	A05		Betrifft eine Regelung des Bundes betreffend vermögensrechtliche Kriegsfolgen (Kompetenzdeckungsklausel): Variante 1: Kompetenzfeld Wirtschaftslenkung Variante 2: Übergangsrecht Anmerkung: Im Ausschuss wird die Frage aufgeworfen, ob der Verfassungsrang der Bestimmung nicht allein der Absicherung der unmittelbaren Bundesverwaltung dient.	

Antworten A05 auf Zuweisungen des A02 (VfBBVG)

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5 Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz betrachtet	Ausschuss 2 Enderledigung
219	vfb	BG, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG)	1992/375	§ 2 Abs 5	1996/420	Förderungsgewährung im Rahmen des ÖPUL	A05		Betrifft Förderungsgewährung im Rahmen des ÖPUL. Kompetenzfeld Wirtschaftslenkung und landwirtschaftliche Marktordnung (bzw. Angelegenheiten der gemeinsamen Agrarpolitik)	
221	vfb	BG über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria" (AMA-Gesetz 1992)	1992/376	§ 1	1994/664 1995/298 1996/420 1997/133 1999/154 2001/108	Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zur Errichtung der AMA (Kompetenzdeckungsklausel); Kompetenzfeld Wirtschaftslenkung und landwirtschaftliche Marktordnung (bzw. Angelegenheiten der gemeinsamen Agrarpolitik)	
227	vfb	BG betreffend die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschaftsgütern und sonstigen Wirtschaftsgütern (Versorgungssicherungsgesetz - VerssG 1992)	1992/380	Art I Abs 1	1995/836 1996/790 1998/176 2001/148	Kompetenzdeckungsklausel und mittelbare Bundesverwaltung mit bundesunmittelbarem Einschlag	A05		Betrifft eine Kompetenz des Bundes zur Sicherung der Versorgung mit wichtigen Gütern (Kompetenzdeckungsklausel); Kompetenzfeld Wirtschaftslenkung und landwirtschaftliche Marktordnung (bzw. Angelegenheiten der gemeinsamen Agrarpolitik)	
230	vfb	BG über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausstrahlkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz 1991)	1992/415	Art I Abs 1		Kompetenzdeckungsklausel/berisret	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes hinsichtlich Kernmaterial und Atomenergie (Kompetenzdeckungsklausel); Variante 1: Kompetenzfeld Energiewesen Variante 2: Angelegenheiten der Wirtschaft Variante 3: Umwelt und Umweltwirtschaft Anmerkung: Konsens besteht, dass die betreffende Regelung in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen soll.	
235	vfb	BG über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralöl-erzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz)	1992/761	Art I Abs 1		Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zur Preisregelung (Kompetenzdeckungsklausel); Kompetenzfeld Wirtschaftslenkung	
245	vfb	BG über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992)	1993/106	§ 8 Abs 1		energiesparsamer Betrieb elektrischer Anlagen oder Betriebsmittel	A05		Betrifft energiesparsamen Betrieb elektrischer Anlagen oder Betriebsmittel; Variante 1 (überwiegende Ansicht): Kompetenzfeld Normungswesen Variante 2: Annexmaterie	

Antworten A05 auf Zuweisungen des A02 (VfBBVG)

Lfd Z	Typ	Titel	StF	S/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5 Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz betrachtet	Ausschuss 2 Enderledigung
246	vfb	BG über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG (1992))	1993/106	§ 8 Abs 4		Grenzwerte-Verordnung	A05		wie oben	
247	vfb	BG, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz - BPGG)	1993/110	Art I		Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung/ unbefristet	A05		Betrifft Beihilfe für pflegebedürftige Personen (Kompetenzdeckungsklausel): Variante 1: Kompetenzfeld Sozialversicherungswesen (und Pflegegeld des Bundes) Variante 2: Kompetenzfeld Fürsorge	
285	vfb	BG, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird	1995/174	Art I Abs I		Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung (auf Novelle beschränkt)	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zur Preisregelung (Kompetenzdeckungsklausel): Kompetenzfeld Wirtschaftslenkung	
293	vfb	BG über die nichtlinienmäßige gewerbemäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - (Wv) GelverKG)	1996/112	§ 1 Abs 3		Flaker-Sonderkompetenz	A05		Betrifft Flaker-Sonderkompetenz der Länder: Variante 1 (überwiegende Ansicht): Kompetenzfeld Sport und Tourismus Variante 2: Kompetenzfeld Angelegenheiten der Wirtschaft	
302	vfb	BG über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Produktion und der Versorgung mit Lebensmitteln (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997)	1996/789	Art I Abs 1	1998/177 2001/108	Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung/befristet	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln (Kompetenzdeckungsklausel): erübrigt sich durch ein Kompetenzfeld Wirtschaftslenkung	
310	vfb	BG zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" (Bundesforstgesetz 1996)	1996/793	§ 13 Abs 4		Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung/ Arbeitsrecht und Arbeiter- und Angestelltenrecht hinsichtlich Arbeitnehmer der Österreichischen Bundesforste AG	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zur Regelung des Arbeitsrechts der Arbeitnehmer der österreichischen Bundesforste AG: Variante 1 (überwiegende Ansicht): Kompetenzfeld Arbeitsrecht, das auch das land- und forstwirtschaftliche Arbeitsrecht mitumfasst Variante 2: Kompetenz land- und forstwirtschaftliches Arbeitsrecht evtl. als Teil eines Kompetenzfeldes Landwirtschaft	

Lfd Z	Typ	Titel	Sif	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5 Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz betrachtet	Ausschuss 2 Enderledigung
342	vfb	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG)	1998/143	§ 1	2000/121 2002/149	Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung/ preisrechtliche Bestimmungen, Energietransit	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Kompetenzdeckungsklausel): Variante 1 (überwiegende Ansicht): Kompetenzfelder Energiewesen oder Elektrizitätswesen Variante 2: Kompetenzfeld Angelegenheiten der Wirtschaft	
344	vfb	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG)	1998/143	§ 12 Abs 3	2000/121	Weiterleitung von die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen verweigernden Bescheiden sowohl im Landes- als auch im Bundesbereich an BM zwecks zentraler Meldung an die Kommission	A05		wie oben	
353	vfb	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG)	1998/143	§ 66b	2002/149	zeitlicher Anwendungsbereich von Systemnutzungstarif, Nichtanwendung auf Individualanträge	A05		wie oben	
359	vfb	BG über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz)	1998/26	§ 8		Ermächtigung für die Landesgesetzgebung zu gleichartigen Regelungen über Vertragsschablonen	A05		Betrifft Ermächtigung der Länder zur Regelung von Vertragsschablonen für Unternehmungen, die der Kontrolle des RH unterliegen: Kann entfallen, da durch erweiterten Art 10 Abs 2 B-VG, durch Art 15 Abs 9 B-VG oder durch Art 17 B-VG abgedeckt.	
369	vfb	BG über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000)	1999/165	Art 1 § 2		Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr: Kompetenzfeld Datenschutz	
390	vfb	BG über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehörden-gesetz - ERBC)	2000/121	§ 1	2002/148	Kompetenzdeckungsklausel und unmittelbare Bundesverwaltung	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes betreffend Regulierungsbehörden im Energiebereich (Kompetenzdeckungsklausel): Variante 1 (überwiegende Ansicht): Kompetenzfeld Energiewesen Variante 2: Kompetenzfeld Angelegenheiten der Wirtschaft	

Antworten A05 auf Zuweisungen des A02 (VBBVG)

Lfd. Z.	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5	Ausschuss 2 Endertledigung
424	vfb	BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätszeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz)	2002/149	§ 1		Kompetenzdeckungsklausel und Vollziehung durch in diesem BG vorgesehene Einrichtungen	A05		Betrifft Kompetenz des Bundes hinsichtlich Ökostrom (Kompetenzdeckungsklausel): Variante 1 (überwiegende Ansicht): Kompetenzfelder Energiewesen oder Elektrizitätswesen Variante 2: Kompetenzfeld: Angelegenheiten der Wirtschaft	
60	bvg	BVG v 29. November 1988, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988)	1988/665	Art IV		Kompetenz-/Sammlungswesen	A05		Betrifft Kompetenz der Länder hinsichtlich Sammlungen für gemeinnützige Zwecke: Kompetenzfeld örtliche Sicherheit, das auch das Sammlungswesen einschließt	
60	bvg	BVG v 29. November 1988, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988)	1988/685	Art VI		Abgrenzung von Bundes- und Landeskompetenzen (berufliche Vertretung/Berg- und Schiffführer, Sportunterricht; § 1 HKG, § 5 AKG 1954 unberührt)	A05		Betrifft Zuständigkeit der Länder zur Regelung der beruflichen Vertretungen auf dem Gebiet des Berg- und Schiffführerwesens: Variante 1: Annexmaterie (daher: Kompetenzfeld Sport und Tourismus) Variante 2: Kompetenzfeld Angelegenheit der Wirtschaft bzw. Ausübung selbständiger erwerbswirtschaftlicher Tätigkeiten	
60	bvg	BVG v 29. November 1988, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988)	1988/685	Art VII		Veränderung Wohnbauförderung Abs 1 - Abgrenzung Bundes-/Landeskompetenz Abs 2 und 3 - Übergang ("Umwandlung" BG in LG; Zuständigkeitsanpassung)	A05 F03 ÜGR		Betrifft Kompetenz der Länder zur Erlassung zivilrechtlicher Regelungen im Bereich der Wohnbauförderung: Art VII Abs 1 = A05; Art VII Abs 2 = F03; Art VII Abs 3 = ÜGR (allgemeine Regelung für derartiger Zuständigkeitsänderungen sinnvoll)	
367	vfb	BG über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1999)	1999/141	§ 29		Mengenbeschränkung für Weinbau (Lenkungscharakter)	A05		Betrifft bundesrechtliche Mengenbeschränkungen für Weinbauberechtigende: Kompetenzfeld Wirtschaftslenkung und landwirtschaftliche Marktkoordination (bzw. Angelegenheiten der gemeinsamen Agrarpolitik)	
34	vfb	BG v 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz)	1962/242	§ 27a	1993/512 1996/766	Sonderpädagogische Zentren	A05 A06		Betrifft sonderpädagogische Zentren: Mitberücksichtigung im Bereich der Kompetenz Schulwesen Betrifft Kompetenzministerien und Bundesminister den Bundesminister	
350	vfb	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - ElWOG)	1998/143	§ 61	2000/121	Berichtspflicht der Landesregierungen über Funktionen des Elektrizitätsmarktes an BM	A05 A06		Variante 1 (überwiegende Ansicht): Kompetenzfelder Energiewesen oder Elektrizitätswesen Variante 2: Kompetenzfeld Angelegenheiten der Wirtschaft	

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5 Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz betrachtet	Ausschuss 2 Enderledigung
415	vfb	BC über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002/102)	2002/102	§ 38 Abs 1		Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach AWG	A05 A06		Betrifft Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration: Im Zusammenhang mit der neuen Kompetenzverteilung im Bereich der Angelegenheiten der Wirtschaft bzw. des Umweltschutzes zu klären.	
416	vfb	BC über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002/102)	2002/102	§ 38 Abs 2		Anwendung bautechnischer Bestimmungen im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren; Entfall baubehördl Bewilligungspflicht	A05 A06		wie oben	
194	vfb	BC über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG)	1992/626	§ 10 Abs 1 Z 2		Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer	A05 A07		Betrifft Regelung der Mitgliedschaft zur Arbeiterkammer: Vgl auch LidZ 40, 195 Variante 1 (überwiegende Ansicht); Kompetenzfeld Arbeitsrecht, das auch die berufliche Vertretung der Arbeitnehmer einschließt Variante 2: Kompetenzfelder: Dienstrecht des Bundes und der Länder	
345	vfb	BC, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz - ElWOG)	1998/143	§ 20 Abs 2	2000/121 2002/149	Überprüfung der Netzzugangsverweigerung durch e-control Kommission	A05 A07		Betrifft Vollzugskompetenzen der e-control Kommission Bemerkung: Vollzugsfragen sind nicht Gegenstand des Ausschusses 5	
346	vfb	BC, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz - ElWOG)	1998/143	§ 24	2000/121 2002/149	Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen (Übertragungsnetze) durch e-control Kommission	A05 A07		Betrifft Vollzugskompetenzen der e-control Kommission Bemerkung: Vollzugsfragen sind nicht Gegenstand des Ausschusses 5	
347	vfb	BC, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz - ElWOG)	1998/143	§ 31	2000/121 2002/149	Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen (Verteilernetze) durch e-control Kommission (Abs 1) Erlassung von Strafbestimmungen durch Ausführungsgesetzgeber (Abs 2)	A05 A07		Für Abs 1: Betrifft Vollzugskompetenzen der e-control Kommission Für Abs 2: Betrifft Verpflichtung des Ausführungsgesetzgebers zur Erlassung von Strafbestimmungen: ?	
348	vfb	BC, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz - ElWOG)	1998/143	§ 46 Abs 5	2000/121 2002/149	Aufsicht über Bilanzgruppenverantwortliche und Überwachung der Einhaltung der Ausführungsgesetze/e-control GmbH	A05 A07		Betrifft Vollzugskompetenzen der e-control GmbH Bemerkung: Vollzugsfragen sind nicht Gegenstand des Ausschusses 5	

Antworten A05 auf Zuweisungen des A02 (VfBBVG)

Lfd Z	Typ	Titel	Sif	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5 Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz betrachtet	Ausschuss 2 Enderledigung
349	vfb	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG)	1998/143	§ 47 Abs 4	2000/121 2002/149	(Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen (Bilanzgruppen) durch e-control Kommission	A05 A07		Betrifft Vollzugskompetenzen der e-control Kommission Bemerkung: Vollzugsfragen sind nicht Gegenstand des Ausschusses 5	
195		BG über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG)	1991/626	§ 10 Abs 2 Z 1	1998/104	Nicht-Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer	A05 A07		Betrifft Regelung der Mitgliedschaft zur Arbeiterkammer: vgl auch LfdZ 40, 194 Variante 1 (überwiegende Ansicht): Kompetenzfeld Arbeitsrecht, das auch die berufliche Vertretung der Arbeitnehmer einschließt Variante 2: Kompetenzfelder Dienstrecht des Bundes und der Länder	
6		BG v 17. Dezember 1951 über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages	1952/13	§ 10 Abs 2	1956/164	Kompetenzdeckungsklausel/ Bundesvollziehung/unbefristet	A05 A10		Betrifft Vollzugskompetenz des Bundes betreffend die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages Bemerkung: Vollzugsfragen sind nicht Gegenstand des Ausschusses 5	
16	vfb	BG v 19. März 1959, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheitenschulgesetz für Kärnten).	1959/101	Art 1 §§ 1 bis 6		Kompetenzverteilung	A05 A10 F01 F02	Ausschuss 5 (ausgenommen § 6 Abs 2) mit dem Hinweis, dass § 5 in seiner Rechtswirkung erschöpft ist (F01) und § 6 Abs 1 gegenstandslos geworden ist (F02); § 6 Abs 2 ist von Ausschuss 10 zu behandeln	Betrifft Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich des Minderheitenschulwesens Abs 1 Abs 2 ist von Ausschuss 10 zu behandeln	
370	vfb	BG über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000)	1999/165	Art 1 § 3		Räumlicher Anwendungsbereich	A05 F11	Abs 1-3 Vfrank entkleiden; Abs. 4 an A05	Betrifft räumlichen Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes. Kompetenzfeld Datenschutz	

ÖSTERREICH-KONVENT

ERGEBNISSE

A05 Beantwortung der Fragen des A02

SIEHE FB TAB II, SEITE 8-3, 70

Antworten A05 auf Zuweisungen des A02 (SIV)

Lfd Z	Typ	Titel	Stf	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5 (Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz betrachtet)	Ausschuss 2 Enderledigung
429	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1992/489	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfsersuchen zuständigen Behörden	A05	Querschnittsmaterie Katastrophenhilfe. Problem Außenkompetenz Länder und Gemeinden bzw parallele Kompetenz Bund - Land. Repräsentatives Beispiel!	Befähigung der Länder in Angelegenheiten der Katastrophenhilfe (Zuständigkeit zur Stellung und Entgegennahme von Hilfsersuchen)	
526	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1995/758	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfsersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	A05	s Ann zu Art 3 Abs 1 BGBl 1992/489 (Iff Z 429/vfbstv)	wie oben	
542	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen	1998/155	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfsersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	A05	s Ann zu Art 3 Abs 1 BGBl 1992/489 (Iff Z 429/vfbstv)	wie oben	
547	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1998/76	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfsersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	A05	s Ann zu Art 3 Abs 1 BGBl 1992/489 (Iff Z 429/vfbstv)	wie oben	
553	vfbstv	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1998/87	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfsersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	A05	s Ann zu Art 3 Abs 1 BGBl 1992/489 (Iff Z 429/vfbstv)	wie oben	
559	vfbstv	Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	2000/215	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfsersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	A05	s Ann zu Art 3 Abs 1 BGBl 1992/489 (Iff Z 429/vfbstv)	wie oben	

Antworten A05 auf Zuweisungen des A02 (SV)

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 5 Grundsätzliches: Ausschuss hat die Bestimmungen nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz betrachtet	Ausschuss 2 Enderledigung
568	vfbstv	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	2002/29	Art 3 Abs 1		Festlegung der für die Stellung und Entgegennahme von Hilfsersuchen zuständigen Behörden (auch LReg)	A05	s Ann zu Art 3 Abs 1 BGBl 1992/489 (Ifd Z 429/vfbstv)		
574	vfb 5a	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration	1992/775	Art 10 Abs 1		Ergreifung von Rechtsbehelfen vor dem EuGH durch den Bund auf Ansuchen eines Landes in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung	F11 A05	Nicht durch Gesetz umgesetzt. Bei der Neugestaltung des Art 23 d B-VG kann der Einbau erwogen werden, wobei A02 dies nicht für unbedingt notwendig erachtet. A05 ist zu informieren	Betrifft Regelung der Ergreifung von Rechtsbehelfen vor dem EuGH in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung Variante 1: Ergänzung des Art 23d Abs 4 um eine Bezugnahme auf diese Regelung und Regelung des Verfassungsrankg entkleiden Variante 2: Regelung des Verfassungsrankg entkleiden	